

## Vorsorge AHV-Beiträge als Nichterwerbstätige

Um Beitragslücken und Verzugszinsen zu vermeiden, müssen sich Nichterwerbstätige selbst bei der Ausgleichskasse des Wohnkantons oder bei der Gemeindezweigstelle als Nichterwerbstätige anmelden.

### Beginn und Ende der Beitragspflicht

Erwerbstätige sind ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres AHV-Beitragspflichtig, Nichterwerbstätige ab dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres. Die Beitragspflicht bleibt bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters (Männer 65 Jahre und Frauen 64 Jahre) bestehen.

Als nichterwerbstätig gelten folgende Personen:

- vorzeitig Pensionierte
- Bezüger von IV-Renten
- Empfänger von Taggeldern der Kranken- oder Unfallversicherung (längere Zeit andauernd)
- Studierende
- Weltreisende
- ausgesteuerte Arbeitslose
- Geschiedene ohne Erwerbseinkommen
- Verwitwete ohne Erwerbseinkommen
- Ehefrauen und Ehemänner von Pensionierten, die nicht im AHV-Rentenalter sind
- Ehefrauen und Ehemänner von im Ausland erwerbstätigen Ehepartnern
- Versicherte, die zwar erwerbstätig sind, deren jährliche Beiträge aus der Erwerbstätigkeit (inkl. Arbeitgeberbeiträge) jedoch weniger als CHF 478.00 (entspricht einem Brutto-Jahreseinkommen von CHF 4'667.00) betragen. Dies ist beispielsweise der Fall bei kleinen Teilzeitpensen oder wenn Selbständigerwerbende einen Verlust erzielen.
- Versicherte, die nicht dauernd voll erwerbstätig sind und deren Beiträge aus der Erwerbstätigkeit inklusive Arbeitgeberbeiträge weniger als die Hälfte der Beiträge ausmachen, die sie als Nichterwerbstätige entrichten müssten. Als nicht dauernd voll erwerbstätig gilt, wer weniger als 9 Monate im Jahr oder weniger als 50 % der üblichen Arbeitszeit erwerbstätig ist.

Der Ehepartner gilt über den erwerbstätigen Partner als mitversichert, sofern dieser dauernd voll erwerbstätig ist und den doppelten Mindestbeitrag von CHF 956.00 entrichtet hat.

## Beitragshöhe für Nichterwerbstätige

Grundlage für die Beiträge als Nichterwerbstätige sind das Vermögen und das 20-fache jährliche Renteneinkommen. Die Beiträge liegen zwischen CHF 478.00 und CHF 23'900.00 zuzüglich maximal 5 % Verwaltungskosten pro Person und Jahr. Auf Antrag werden AHV-Beiträge aus Teilzeitbeschäftigungen an die Nichterwerbstätigen-Beiträge angerechnet.

## Berechnungsbeispiel:

|  |                     |
|--|---------------------|
| AHV-Rente (CHF 28'200 x 20)  | CHF 564'000.00      |
| Pensionskassen-Rente (CHF 41'800 x 20)   | CHF 836'000.00      |
| Vermögen CHF 520'000 Total   | CHF 1'920'000.00    |
| Hälfte des Totalbetrages (Anteil Ehefrau)  | CHF 960'000.00      |
| Jahresbeitrag gemäss Beitragstabelle *<br>zuzüglich max. 5 % Verwaltungskostenbeiträge | <b>CHF 1'845.00</b> |

\* Beitragstabelle in Merkblatt 2.03 Beiträge unter [www.ahv-iv.ch](http://www.ahv-iv.ch)

Herr Muster hat das 65. Altersjahr bereits vollendet und ist in Pension. Er bezieht eine AHV-Rente sowie eine Rente aus der Pensionskasse. Seine Ehefrau ist 62 Jahre alt und nicht erwerbstätig. Aufgrund seines Alters ist Herr Muster nicht mehr beitragspflichtig. Frau Muster jedoch hat das ordentliche Rentenalter noch nicht erreicht und muss daher Beiträge als Nichterwerbstätige bezahlen bis Ende des Monats, in welchem sie das 64. Altersjahr vollendet.

Wird die Anmeldung unterlassen und entdeckt die Ausgleichskasse diesen Sachverhalt erst in der Zukunft, werden Verzugszinsen von 5 % ab dem 1. Januar nach Ende des jeweiligen Beitragsjahres fällig. Wenn im betreffenden Jahr gar kein Einkommen erzielt wurde, drohen zudem Beitragslücken, welche die spätere Altersrente schmälern. Allfällige Lücken können für fünf Jahre rückwirkend geschlossen werden. Bei zu viel bezahlten Beiträgen kann ab dem 1. Januar des Folgejahres von einem Vergütungszins von 5 % profitiert werden. Es lohnt sich, die Anmeldung rechtzeitig vorzunehmen.